Anlage 2

STADTWERKE HOF

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom von Haushaltskunden und Nichthaushaltskunden, jeweils ohne Leistungsmessung, nach § 36 und § 38 EnWG

gültig ab 01.01.2027

1. Grund- und Ersatzversorgung	inkl. 19 % MwSt.
Eintarif	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis inkl. Messstellenbetrieb	253,71 €/Jahr
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Messstellenbetrieb	228,71 €/Jahr
Arbeitspreis	34,99 ct/kWh
Doppeltarif	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis inkl. Messstellenbetrieb	271,56 €/Jahr
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Messstellenbetrieb	231,09 €/Jahr
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	36,40 ct/kWh
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	30,64 ct/kWh

Erläuterungen siehe Rückseite!

2. Zusätzliche Messinstrumente	€/Jahr ohne MwSt.	**€/Jahr inkl. 19 % MwSt.**
Zuschlag für Stromwandlersatz	165,50	**196,95**

Niedertarifzeiten
Verantwortlich für die Niedertarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Als Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH bis auf weiteres folgende Niedertarifzeiten:
Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, Samstag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Sonntag und an den in München geltenden gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Konzessionsabgabe
Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Im Rahmen eines Schwachlasttarifes beträgt der Satz 0,61 ct/kWh. Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden beträgt 0,11 ct/kWh.
Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19 %. Die Beträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Laufzeit
Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung	Eintarif		Doppeltarif		
	€/Monat	ct/kWh	€/Monat	ct/kWh	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat (inkl. 19 % MwSt)	21,14		22,63		
	€/Jahr		€/Jahr	HT	NT
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (inkl. 19 % MwSt)	253,71		271,56		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (inkl. 19 % MwSt)		34,99		36,40	30,64
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:					
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	213,20		228,20		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		29,40		30,590	25,750
Stromsteuer		2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590		1,590	0,610
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**		0,451		0,451	0,451
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 Strom-NEV-Umlage)**		2,027		2,027	2,027
Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG **		1,143		1,143	1,143
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:					
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,690		5,690	5,690
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	132,00		132,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	21,01		34,01		
Saldo der genannten Kostenbelastungen:	**153,01**	**12,951**	**166,01**	**12,951**	**11,971**
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):					
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	60,19		62,19		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		16,449		17,639	13,779

** Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)
Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage (Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte
Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Offshore-Haftungsumlage (Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)
sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer
Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

§ 19 StromNEV-Umlage (Aufschlag für besondere Netznutzung)
finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.